

Die Herstellung zeigt, wie entstellt Pocockes Abschrift die Überlieferung wiedergibt; es muss als ein glücklicher Zufall betrachtet werden, dass einzelne Worte kenntlich geblieben sind und ihr Vorkommen in vollständigen Sätzen anderer Urkunden den Zusammenhang wiederzugewinnen erlaubt.

Pococke hat in Theben aber auch 24 Zeilen eines grösseren Bruchstückes abgeschrieben, Inscr. ant. p. 49 n. 5, das, wie Boeckh CIG. 1572 erkannte, ebenfalls einem Beschlusse der Athener, augenscheinlich sehr ansehnlichen Umfanges, angehört; nur die ersten sechs Zeilen gestatten eine Herstellung, die Dittenberger IG. VII 2411 verdankt wird:

[καὶ ἀνειπεῖν τοὺς]

[στέφ]άν[ους Διονυσ]ίων τῶ[ν] ἐν ἄστε[ι τ]ῶ[αργωιδῶν]
 [τῶι κ]αυ[ῶι ἀγ]ῶ[νι] καὶ Παναθηναίων [κ]αὶ Ἐλ[ευσινί-]
 [ων] καὶ Πτο[λε]μαί[ων] τοῖ[ς] γυ[μν]ασί[οις] ἀγῶσιν, [δμοί-]
 [ως] δὲ καὶ ἐν Ἰο[θμ]ί[οις] καὶ ἐμ [Π]υ[θ]ί[οις] καὶ ἐν Ὀ[λυμ]-
 5 [πί]οις· τῆς δ[ὲ ἀναγ]ο[ρ]εύσεω[ς] αὐτῶ[ν] ἐπιμεληθῆ[ναι]
 [τοὺς σ]τ[ρατη]γούς].

Dittenberger hat in Z. 1 f. τὸν στέφ]αν[ον] und entsprechend in Z. 5 τῆς δ[ὲ ἀναγ]ο[ρ]εύσεω[ς] αὐτ[οῦ] ergänzt; obgleich ich nicht verkenne, dass in einer so unzuverlässigen Abschrift der einzelne Buchstabe nicht viel Vertrauen verdient, habe ich doch vorgezogen, an letzterer Stelle Pocockes Lesung *AYTΩ* zu folgen und an ersterer τὸς στέφ]άν[ους] einzusetzen. Leider hat Pococke in Z. 7 bis 21 nur je fünf bis dreizehn Buchstaben abgeschrieben; nur wenige Worte werden deutlich, die über den Inhalt nicht aufklären; zu den schon von Boeckh und Dittenberger ausgeschrieben, Z. 7: -ων πάν[τα?] (Boeckh: τῶν παν[η]γ[ύ]ρων), 8: πρ[ε]βε[ν]τ[η]ν αἰρε[ῖ]σθαι? (oder τ[ῆ]ν αἰρεσ[ι]ν?), 10: δὲ τὸν δῆμον, 13: Ἀ]θηναίου (oder vielmehr Ἀ]θηναίου[ς]), 16: ἐξ Ἀ]ρέου [π]άγου κα-, 17: δι-κ[α]ί[ο]σ[ι]ν?, 21: τοὺς νό[μους], füge ich Z. 18: *POY-NYAST*, doch wohl: -ρ[ο]σῶν[τα]ς τ- und Z. 19: *IATHIOY*, doch wohl: στ[ρα]τη[γ]οῦ oder: στ[ρα]τη[γ]οῦς. Über je zwanzig Buchstaben bietet Pocockes Abschrift in den Zeilen 22 und 23, doch scheint sie nicht einmal eine Vermutung über deren Sinn zu gestatten.

Die Länge, welche die ersten sechs Zeilen des grösseren Bruchstückes durch gesicherte Ergänzungen erhalten, entspricht der durch meine Herstellung für das kleinere Bruch-

stück erwiesenen. Solches Zusammentreffen kann Zufall sein. Doch steht der Annahme, die unter solchen Umständen nahe liegt und Prüfung fordert, dass die beiden in Theben gefundenen Bruchstücke von Beschlüssen der Athener zusammengehören, inhaltlich nichts entgegen; obgleich sie keine sichere Lesung erlauben, verraten die letzten Zeilen des grösseren Bruchstückes keine Formel, die sich auf die Aufzeichnung des Beschlusses beziehen könnte; das kleinere Bruchstück, in dem Bestimmungen über diese vorliegen, kann daher sehr wohl den Schluss desselben darstellen. Die Anordnungen über die Verkündigung des oder der verliehenen Kränze entsprechen in ihrem ersten Teile, betreffend die Verkündigung bei den Agonen der neuen Tragöden an den städtischen Dionysien und bei den gymnischen Agonen der Panathenaien, Eleusinien (P. Foucart, RÉG. XXXII 190 ff.) und Ptolemaiern, den Anordnungen, die sich in Psephismen des letzten Drittels des dritten und der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr., sodann wieder um die Wende des zweiten und des ersten Jahrhunderts und in dessen erstem Jahrzehnt finden (J. Kirchner, *Sermo publicus decretorum proprius* p. 62). Nicht ohne auch auf IG. VII 2411 zu verweisen hat W. S. Ferguson, *Klio* VIII 338 ff. und *Hellenistic Athens* p. 368 ff., die Geschichte der Ptolemaiern meisterlich behandelt; zugleich mit der Errichtung der Phyle Ptolemais eingerichtet, wurde das Fest bis in die Mitte des zweiten Jahrhunderts gefeiert (der Beschluss IG. II² 983 ehrt Ptolemaios Philometor, 181 bis 146 v. Chr.; übrigens ist Z. 13 f. zu ergänzen: *ἵνα δὲ καὶ Πτολεμαῖος πα[ρ]ακο[λουθήσῃ τὰς δεδομένας αὐτῷ π]αρά τ[οῦ δ]ή[μου] τ[ο]ῦ [Ἀθηναίων τιμᾶς*, Wiener Studien XLIV 157 ff.); dann verschwinden die Ptolemaiern aus den Urkunden, sicherlich infolge des Vorgehens Euergetes II gegen die Hellenen von Alexandria; in Urkunden aus den Jahren 100/99 v. Chr. (IG. II² 1028) und 94/3 (IG. II² 1029) erscheinen sie wieder; nach der Katastrophe des Jahres 88 ist von ihnen keine Rede mehr. Die in dem zweiten Teile der Anordnungen des Beschlusses IG. VII 2411 geforderte Verkündigung des Kranzes oder der Kränze an den Isthmien, Pythien und Olympien lässt sich dagegen aus anderen Beschlüssen der Athener nicht nachweisen und ist schon von Boeckh und Dittenberger als ungewöhnlich bezeichnet worden. Die ähnliche Anordnung in dem gefälschten Psephisma der Byzantier in der Kranzrede 91,

auf die Boeckh verwies: ἀποστειλαὶ δὲ καὶ θεαρίας ἐς τὰς ἐν τῇ Ἑλλάδι παναγύριαι, Ἴσθμια καὶ Νέμεα καὶ Ὀλύμπια καὶ Πύθια, καὶ ἀνακαρῶσαι τὼς στεφάνους οἷς ἐστεφάνωται ὁ δᾶμιος ὁ Ἀθηναίων ὑφ' ἡμέων lehrt immerhin, dass solche Verkündigungen auch sonst veranlasst worden sind. Jedenfalls lehrt die Anordnung einer Verkündigung an den Isthmien, Pythien und Olympien (die Nemeien fehlen), dass die Athener der Ehrung, die sie durch den Beschluss IG. VII 2411 vorsahen, panhellenische Bedeutung beimessen; sicherlich sind es ausserordentliche Verdienste gewesen, die durch den Beschluss belohnt werden sollten: Verdienste, wie sie sich etwa Antiochos Epiphanes durch seinen Entschluss, den Bau des Tempels des olympischen Zeus wieder aufzunehmen, um Athen und die Hellenen erworben hat (Reisen in Kilikien S. 108 ff. zu den durch ein neues Bruchstück Jahreshefte XVIII Beibl. S. 17 ff. vermehrten Urkunden des Eudemos von Seleukeia, Sylloge³ 644/5; G. N. Pappadakis *Ἀρχ. Δελτ.* VIII 247). Mit Rücksicht auf die verschiedenen Zeiten jener Feste (Ferguson, *Klio* VIII 740) mag übrigens die Vermutung gestattet sein, dass in Z. 5:

PATHI . . ΣΙΙ'' . . . ΟΤΤΡΑ . ΟΙΙΡΝΟΥ,

so wenig manche der von Pococke überlieferten Buchstaben stimmen wollen, zu lesen ist:

τὸς στ[ρατη]γούς [τὸς στ[ρα]τηγ[οῦ]ντας ἐκάστοτε];

viel weiter würde sich von der Abschrift entfernen:

τὸς στ[ρατη]γούς [καὶ τὸν ταμίαν τῶν στρατιωτικῶν],

vgl. IG. II² 1011 Z. 49, 1029 Z. 32 f.

Dahingestellt bleibe, ob die Nichterwähnung der Nemeien ihrer geringeren Bedeutung oder einem anderen Grunde zuzuschreiben oder lediglich durch ein Versehen des Schreibers der Vorlage oder des Steinmetzen verschuldet ist. Bestimmungen über die Herstellung der Kränze und die Durchführung der vorgesehenen Verkündigungen können gefolgt sein, doch vermag ich die in den Zeilen 6 ff. kenntlichen Worte in solchen nicht unterzubringen und kann für sie überhaupt keinen angemessenen Zusammenhang gewinnen.

Die Anordnungen über die Aufzeichnung des Beschlusses auf einer Stele und deren Aufstellung sowie über die Tragung der Kosten durch den Tamias usw. entsprechen den in Be-

schlüssen aus dem Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr. und aus der ersten Hälfte des zweiten üblichen (J. Kirchner, Sermo etc. p. 38. 40). Für Z. 3 habe ich eine Ergänzung unter der Voraussetzung gewonnen, dass in der Bezeichnung des Ratsschreibers: *τὸν κατὰ πρυτανείαν γραμματέα τῆς βουλῆς*, dieselbe Wortfolge vorliege wie IG. I² 115 Z. 6, II² 463 Z. 31, 564 Z. 6, 1073 Z. 6; statt *τῆς βουλῆς* kann *τοῦ δήμου* kaum in Betracht kommen, da zwar der *γραμματεὺς τοῦ δήμου* in den Beschlüssen IG. II² 791 Z. 22, 844 Z. 29, 845 Z. 20 mit der Aufzeichnung auf einer Stele beauftragt wird, der Zusatz *κατὰ πρυτανείαν* sich aber nicht findet. Die Formel *εἰς τὴν ποίησιν τῆς στήλης καὶ τὴν ἀναγραφὴν μερίσαι τὸν ταμίαν τῶν στρατιωτικῶν κτλ.* begegnet z. B. IG. II² 792 (um 230 v. Chr.) Z. 14 und II² 997 (Mitte des zweiten Jahrhunderts) Z. 8 ff. Nach *τὸν ταμίαν* braucht der Steinmetz nicht etwa *τῶν στρατιωτικῶν* übersehen zu haben; ebenso steht *τὸν ταμίαν* allein in den Beschlüssen IG. II² 845 Z. 22, 863 Z. 9, 908 Z. 21, 909 Z. 25, 1008 Z. 87, 1011 Z. 63, nach Ergänzung auch 1038 Z. 10. Entscheidend ist, dass der Beschluss IG. VII 2412 zur Tragung der Kosten *τὸν ταμίαν καὶ τὸν* oder *τοὺς ἐπὶ τῇ διοικήσει* heranzieht, wie IG. II 786 (nach 229/8 v. Chr.) Z. 35, 840 (um 217/6) Z. 30, 892 (um 188/7) Z. 18 und 926 (Anfang des zweiten Jahrhunderts) Z. 16; da diese vier Beschlüsse *τοὺς ἐπὶ τῇ διοικήσει* nennen, ist auch IG. VII 2412 der Plural zu ergänzen. In Ansehung der Formeln und, falls IG. VII 2411 und 2412 zusammengehören, wegen der Erwähnung der Ptolemaien, wird der Beschluss somit an das Ende des dritten oder den Anfang des zweiten Jahrhunderts v. Chr. zu setzen sein; Pocockes Abdruck erlaubt keine Beurteilung der Schrift. Sollten die beiden Bruchstücke zu trennen sein, so käme für das grössere der Ptolemaien wegen ein weiterer Zeitraum in Betracht. Die Vielheit der Feste, an denen die in IG. VII 2411 verliehenen Ehren verkündigt werden sollen, berechtigt meines Erachtens nicht eine Verewigung derselben auch an anderen Orten als auf der Akropolis von Athen zu fordern und aus diesem Grunde die Zusammengehörigkeit der beiden Bruchstücke zu bestreiten. Diese darf somit als wahrscheinlich gelten; es wäre in der Tat ein seltsamer Zufall, wenn zwei Bruchstücke von Beschlüssen der Athener, inhaltlich vereinbar, allem Anschein nach ungefähr derselben Zeit zuzuschreiben, Zeilen derselben

Länge aufweisend, an einem Orte ausserhalb Attikas, in Theben, gefunden, nichts miteinander zu tun hätten. *Utrum exemplum decreti, quia eius argumentum ad Thebanorum res spectabat, antiquitus Thebis erectum sit, quae est Boeckhii sententia, an recentiore demum tempore Athenis in Boeotiam translatum, diiudicari nequit*, bemerkt Dittenberger zu IG. VII 2411. Jedenfalls weist nichts in beiden Bruchstücken auf Theben hin, und mit der Verschleppung von Steinen haben wir immer zu rechnen. Der Gegenstand des Beschlusses bleibt vorläufig freilich leider ein Rätsel.

Wien.

Adolf Wilhelm.